

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 4 (1931)

**Heft:** 1

**Rubrik:** I.V. 1931 : ihre wesentlichen formellen und materiellen Abänderungen gegenüber der I.V. 1930

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## I. V. 1931.

### Ihre wesentlichen formellen und materiellen Abänderungen gegenüber der I. V. 1930.

(Zusammengestellt von Oblt. Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern-O. K. K.)

#### Vorbemerkungen.

Die Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (I. V.), gültig ab 1. Januar 1931, ist vollständig umgestaltet worden. Neben einem Sachregister enthält sie auf den beiden Deckelinnenseiten ein Inhaltsverzeichnis. Die I. V. 1931 ist nicht nur für dieses Jahr gültig, sondern solche besteht zu Recht bis zu einer Neuausgabe in einem späteren Jahre. Sie ist infolgedessen aufzubewahren.

Veränderungen dringender Natur werden durch Nachträge bekanntgegeben.

#### Eingetretene Änderungen.

- Zif. 6.** Grundsätzlich dienen die Originalrechnungen der Lieferanten als Komptabilitätsbelege.
- Zif. 8.** Visum und Richtigkeitsbescheinigungen. Es wird unterschieden zwischen:
- Einheiten, denen kein Quartiermeister zugeteilt ist,
  - Stäben und Einheiten, denen ein Quartiermeister zugeteilt ist, oder wo mit der Rechnungsführung des betreffenden Stabes ein Kommissariatsoffizier beauftragt ist, und
  - Stäbe, wo das Rechnungswesen von einem Fourrier besorgt wird.
- Zif. 24.** Rechnungsstellungskompetenzen. Dieselben sind speziell in Bezug auf Rekruten- und Kaderschulen abgeändert worden.
- Zif. 30.** Kompetenzen der Heereseinheitskommandanten, ist neu.
- Zif. 31.** Kompetenzen der Instruktoren, eidg. Beamten und Angestellten, ist neu.
- Zif. 32.** Kompetenzen der Inspektoren, einschliesslich die in Rekrutenschulen den Sanitätsdienst inspizierenden Sanitätsoffiziere, beziehen von den Unterrichtskursen keinerlei Entschädigungen. Sie haben ihre Kompetenzen durch Vermittlung ihrer Auftraggeber mit dem eidg. O. K. K. zu verrechnen.
- Zif. 58 und 59** umschreiben genau, wer Kilometervergütung zu 10 resp. 5 Rp. ohne Abzug vergütet erhält.
- Zif. 62/66** enthalten das Grundsätzliche für Pferdetransporte, die Ausführungsbestimmungen der I. V. 1930 sind weggelassen worden.  
Grundsatz: Beim Einrücken bezahlen die Offiziere, Kavalleristen, Drittmänner oder Begleiter für die Dienstpferde die Militärtransporttaxe gegen Quittung der Verladestation. Die daherigen Auslagen werden von den Truppenrechnungsführern zurückerstattet.  
Bei der Entlassung werden für die Pferdetransporte Transportgutscheine ausgestellt.
- Die Pferdebegleiter haben grundsätzlich Militärbillette zu lösen.
- Zif. 68 und 69** behandeln die Reisevergütung und den Pferdetransport bei Dienstübertritten ohne und mit Soldunterbruch von 1–2 Tagen.
- Zif. 71.** Für unrichtig ausgestellte Transportgutscheine sind die Aussteller haftbar.
- Zif. 73.** Bureaukisten sind sowohl beim Einrücken wie bei der Entlassung mittelst Transportgutscheinen zu spedieren. Verrechnung von Transportauslagen zu und von der Bahnstation werden nicht vergütet.  
Für die Satteltokkern werden weder Bahntransporte noch Camionnagekosten vergütet!
- Zif. 76–79** regeln teilweise neu die Pferdeberechtigung.
- Zif. 93** enthält eine Neuregelung der Gemüseportionsvergütung. Sie beträgt: 42 Cts. in Rekruten- und Kaderschulen, 52 Cts. in Wiederholungskursen für Gemüse, Milch, Salz etc. und Kohholz.
- Zif. 94** setzt die von Brotlieferanten (Privaten) zu liefernden Brote auf 1000 Gramm (Doppelportionen) fest, währenddem die Bäckerkp. und Detachemente Einzelportionen von 500 Gramm zu backen haben.  
Überdies ist der Truppe in Abweichung der bisherigen Ordnung gestattet, bei Mehrbedarf an Brot pro Mann und pro Tag bis zu 600 Gramm zu fassen, statt wie 1930 bis zu 550 Gramm.
- Zif. 98,** Verrechnung von an Urlaubstagen und an freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen, enthält eine Neuordnung.
- Zif. 99,** Konservenkonsumation, enthält abweichende Bestimmungen bezgl. der Suppenkonservenkonsumation, Konsumation von kondensierter Milch usw.
- Zif. 101** regelt die Geldverpflegung ohne und mit Verpflegungszulage.
- Zif. 103,** Pensionsverpflegung, erfährt eine Reduktion des Pensionspreises um einen Franken pro Tag (Fr. 4.— statt wie bis anhin Fr. 5.—!).
- Zif. 105,** Extraverpflegung, sowie Verpflegungszulagen, wird gegenüber der bisherigen Ordnung der alten Zif. 64d neu geregelt.
- Zif. 106,** Verpflegungsberechtigung von Pferden und Maultieren, enthält eine präzisere Umschreibung.
- Zif. 121,** Packmaterial, erfährt neuerdings eine gegenüber der bisherigen Ordnung abweichende Regelung speziell in Wiederholungskursen. Abgabe von leeren Packmaterialien an die Zeughausverwaltungen ist nicht mehr gestattet.

**Zif. 134,** Feststellung des Zustandes von Unterkunfts-  
räumen beim Bezug und Verlassen derselben.

**Zif. 135,** Beleuchtung und Beheizung der Kantonnemente,  
wird teilweise neu geordnet.

**Zif. 141,** Erhöhung der Mietgelder und teilweise auch  
der Schätzungssummen für Motorräder ohne und  
mit Seitenwagen.

**Zif. 170,** Zivilküchenchefs, ist genauer präzisiert. Die  
Leistungen der Allgemeinen und der Haushaltungs-  
kasse werden genau umschrieben.

**Zif. 174.** Für Kompetenzen der Platzärzte ist dem Ober-  
feldarzt Rechnung zu stellen; sie werden inskünftig  
vom eidg. O. K. K. bezahlt.

**Zif. 183.** Kompetenzen der Platzpferdeärzte resp. deren  
Stellvertreter. Analoge Regelung wie für Kompe-  
tenzen der Platzärzte, Zif. 174.

**Zif. 188—191** enthalten neue Bestimmungen bezüglich  
der Verhütung von Sachschäden und über das Schätz-  
ungsverfahren von Land- und Sachschäden.

**Zif. 199.** Das Waschen von Wäschesäcklein der Mann-  
schaften fällt zu Lasten der Truppenhaushaltungs-  
kassen. Derartige Ausgaben dürfen mithin nicht der  
Kursrechnung aufgebürdet werden.

**Zif. 204,** Anschaffung von Taschenlampenbatterien, durch  
die Truppe selbst und zu Lasten der Kursrech-  
nung.

**Anmerkung der Redaktion:** Die nötigen Kommentare zu diesen Änderungen, insbesondere auch über die Neuregelung der Gemüse-  
portions-Vergütung, sind uns von Oblt. Zaugg in Aussicht gestellt.

## Was alles zur vollständigen Komptabilität gehört.

⟨Aus einer früheren Zusammenstellung von Oblt. Paul Zaugg, O. K. K., Bern.⟩

### A. Zur Komptabilität gehören:

1. Mannschaftskontrolle mit sämtlichen Mutationen und unterschrieben gemäss neuer Ziffer 8 I V. 1931.
2. Pferde- und Maultierkontrolle mit Anzahl Diensttage, Mutationen und Unterschriften gemäss Zif. 8 I V.
3. Kontrolle über Transportmittel ⟨Req. Fuhrwerke, Fahrräder, Motorräder und Automobile etc.⟩ mit Anzahl Diensttage, Mutationen und unterschrieben gemäss Ziffer 8 I V. 1931.
4. Verzeichnis der am Einrückungstag entl. Mannschaften, unterschrieben gemäss Ziffer 8 I V. 1931.
5. Verzeichnis der am Einrückungstag entlassenen bezw. allf. in die Kuranstalt versetzten Kav.-Pferde, unterschrieben gemäss Ziffer 8 I V. 1931.
6. Kontrolle über allf. Hilfs- und Zivilpersonal mit Mutationen und Unterschriften nach I. V. 8 pro 1931.
7. Standortbeleg in einem Exemplar pro Soldperiode.
8. Generalrechnung mit der Kostenübersicht in einem Exemplar pro Soldperiode. Unterschriften gemäss Ziffer 8 I V. 1931.
9. Einnahmenbelege.
10. Ausgabenbelege. Ausgaben, die sich nicht auf die Kontrollen stützen, sind in jedem Fall zu begründen. Im übrigen vergl. Ziffer 8 I V. 1931.
11. Sack-Konto bezw. Sack-Konto-Korrent mit den Quittungen für Ablieferungen als integrierende Bestandteile.
12. Konservenabrechnung ⟨auf dem Verpflegungsbeleg⟩.

### B. Ausserhalb der Komptabilität (Bei W. K.):

#### a) Bei Dienst Eintritt:

1. Verzeichnis der Nichteingerückten, Abwesenheitsgründe, soviel bekannt, angeben.
2. Verzeichnis der beim Einrücken ärztlich Entlassenen mit Angabe der ärztlichen Verfügung.
3. Verzeichnis der beim Einrücken aus andern Gründen Entlassenen ⟨mit Angabe der Gründe⟩.

#### b) Auf Ende der ersten Dienstwoche:

Ablieferung eines vollständigen Adressenverzeichnisses auf Formular «Mannschaftskontrolle» an die Feldpoststelle bezw. Poststelle des Korps sammelplatzes.

#### c) Bei der Entlassung:

1. Dienst eintragung in die Dienstbüchlein und in die Korpskontrolle.
2. Mannschaftskontrolle, enthaltend alle Offiziere und Mannschaften, die den Dienst ganz oder teilweise geleistet haben, unter Angabe der Anzahl Diensttage, Mutationen, Richtigkeitsbescheinigung des Fouriers und Visum des Kommandanten.
3. Qualifikationslisten ⟨vorbereiten⟩.